



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[...]

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 26. Mai 2020 durch

[...]

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

Die Anträge haben keinen Erfolg. Dies gilt sowohl für die Anträge zu 1) und 3) (hierzu unter I.) als auch für die Anträge zu 2) und 4) (hierzu unter II.).

I.

Mit den Anträgen zu 1) und 3) begehrt die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Feststellung, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung zur Eindäm-

mung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 in der seit dem 19. Mai 2020 gültigen Fassung (HmbGVBl. 2020, S. 281, im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sie in ihren Grundrechten verletzt. Bei verständiger Würdigung ihres Begehrens nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO legt die Kammer diese Anträge dahingehend aus, dass sie vorläufig festgestellt wissen will, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dem Betrieb ihrer Konzert- und Kulturzentren [...] und [...] in Hamburg St. Pauli nicht entgegensteht. Denn die rechtliche Konsequenz einer angenommenen Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschrift aufgrund einer Verletzung von Grundrechten besteht in der (vorläufigen) Unanwendbarkeit dieser Norm gegenüber der Antragstellerin. Verfassungswidrige Rechtsverordnungsnormen sind nichtig und damit – im Verhältnis zu derjenigen Person, welche die betreffende gerichtliche Feststellung für sich erstritten hat – unwirksam (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.5.2020, 5 Bs 77/20, veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/content-blob/13918492/ca574c93efc69fbee426e9147edfa7df/data/5bs77-20.pdf>). Sofern der Antrag zum Erfolg führt, stünde daher fest, dass die Antragstellerin der Schließungsanordnung nicht Folge zu leisten hätte und sie ihren Betrieb wieder aufnehmen könnte. Die Kammer versteht den Antrag weiter dahingehend, dass die Antragstellerin eine Öffnung im „Normalbetrieb“ anstrebt, da sie ein beabsichtigtes Infektionsschutzkonzept nicht dargelegt hat.

Der so verstandene Antrag ist zulässig (hierzu unter 1.), aber unbegründet (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Die Antragstellerin wendet sich gegen die unmittelbar aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Schließungsanordnung, deren Rechtmäßigkeit sie in Zweifel zieht. Da ein Verstoß gegen die Schließungsanordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 15 und 17 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird, ist der Antragstellerin ein Abwarten auf den Normvollzug nicht zumutbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15; VG Hamburg, Beschl. v. 22.4.2020, 13 E 1707/20 m.w.N., n.v.).

2. Der Antrag ist aber nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO), dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein (Anordnungsgrund). Darüber hinaus muss er das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 (vgl. § 34 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35).

Gemessen hieran hat die Antragstellerin zwar das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Seit Mitte März 2020 sind die von ihr betriebenen Etablissements [...] und [...] geschlossen. Seither erzielt die Antragstellerin keine Umsätze mehr, so dass ihr erhebliche finanzielle Nachteile drohen. Dies begründet ein Eilbedürfnis, da ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in einem noch einzuleitenden Hauptsacheverfahren zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Antragstellerin führen würde. Allerdings steht der Antragstellerin ein Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit zu. Sie hat voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung.

a) Die Antragstellerin unterfällt dem Verbot des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, sowie Konzerthäuser und –veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden dürfen. Sie veranstaltet im [...] und in der [...] u. a. Konzerte und vermietet die Räumlichkeiten auch als Eventlocation. Dies ist ihr durch das Verbot aktuell untersagt.

b) Ein Anspruch auf die von der Antragstellerin begehrte Feststellung folgt nicht daraus, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO offensichtlich rechtswidrig und daher nichtig wäre. Vielmehr dürften die genannten Bestimmungen nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung rechtmäßig sein.

aa) § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO finden in § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wäre nicht vorrangig auf § 16 IfSG zu stützen gewesen (hierzu unter (1)). Die damit anwendbare Ermächtigungsnorm des § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG begegnet im Eilverfahren keinen durchgreifenden verfassungsmäßigen Bedenken; insbesondere verstößt sie nicht gegen den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts (hierzu unter (2)).

(1) § 16 IfSG ist auf den vorliegenden Fall der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Krankheitserregers nicht anwendbar, da bereits nachgewiesene Krankheitsfälle aufgetreten sind.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Diese Regelung findet sich im 4. Gesetzesabschnitt „Verhütung übertragbarer Krankheiten“. Demgegenüber sind die Regelungen der § 28 und § 32 IfSG dem 5. Abschnitt „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ zugeordnet. Vom Regelungszweck ist § 16 IfSG damit auf den Fall der Krankheitsvorbeugung vor ihrem festgestellten Ausbruch anwendbar, während nach der Feststellung von Kranken oder Krankheitsverdächtigen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG) auf die §§ 28 ff. IfSG

zurückzugreifen ist. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigen beide zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, sind jedoch in zeitlicher Hinsicht auf verschiedene Stadien eines Infektionsgeschehens anzuwenden. § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG spricht von der Durchführung von Ermittlungen und der Aufklärung der epidemischen Lage. Dies zeigt, dass die §§ 16 ff. IfSG das Stadium der Gefahrerforschung erfassen und dienen damit der Aufklärung, ob ein Krankheitsgeschehen vorliegt. Demgegenüber steht der Krankheitsfall bei Anwendung der § 28 ff. IfSG bereits fest. Auf Grundlage der §§ 28 ff. IfSG können dementsprechend, sobald es nicht mehr allgemein um die Prävention bzw. Verhütung einer noch nicht sicher festgestellten Krankheit geht, zur Krankheitsbekämpfung auch präventive Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Krankheit ergriffen werden. Die Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit wird häufig notwendigerweise Hand in Hand gehen mit einer präventiven Wirkung. Dies zeigen auch die in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufgeführten zulässigen Maßnahmen. Die Beschränkung und das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen sowie das Schließen von Badeanstalten und von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG dienen der Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf bisher nicht erkrankte Personen und damit auch präventiven Zwecken (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.4.2020, 1 S 1068/20, juris Rn. 17 ff.).

(2) Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens verletzt die Ermächtigungsnorm des § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts nicht.

Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Wann es aufgrund der Wesentlichkeit einer Entscheidung einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, hängt vom jeweiligen Sachbereich und der Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes ab. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den darin verbürgten Grundrechten zu entnehmen. Danach bedeutet wesentlich im grundrechtsrelevanten Bereich in der Regel „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“. Eine Pflicht zum Tätigwerden des Gesetzgebers besteht insbesondere in mehrdimensionalen, komplexen Grundrechtskonstellationen, in denen miteinander konkurrierende Freiheitsrechte aufeinandertreffen und deren jeweilige Grenzen fließend und nur schwer auszumachen sind. Eine

solche Pflicht ist regelmäßig auch dann anzunehmen, wenn die betroffenen Grundrechte nach dem Wortlaut der Verfassung ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet sind und eine Regelung, welche diesen Lebensbereich ordnen will, damit notwendigerweise ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmen und konkretisieren muss. Grundsätzlich können zwar auch Gesetze, die gemäß Art. 80 Abs. 1 GG zu Rechtsverordnungen ermächtigen, den Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts genügen, die wesentlichen Entscheidungen müssen aber durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst erfolgen. Die Wesentlichkeitsdoktrin beantwortet daher nicht nur die Frage, ob überhaupt ein bestimmter Gegenstand gesetzlich zu regeln ist. Sie ist vielmehr auch dafür maßgeblich, wie genau diese Regelungen im Einzelnen sein müssen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.2015, 2 BvR 1322/12 u.a., juris Rn. 52 ff. m.w.N.).

Gemessen hieran genügt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Schließung von den von der Antragstellerin betriebenen Gewerbebetrieben, die unter dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG stehen. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG enthält die allgemeine Befugnis zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dabei hat sich der Gesetzgeber zur Vorgängernorm des § 34 Abs. 1 BSeuchG ganz bewusst für eine generelle Ermächtigung entschieden, um für alle Fälle gewappnet zu sein, da sich die Fülle der notwendigen Schutzmaßnahmen von vornherein nicht übersehen lässt (vgl. BT-Drs. 8/2468, S. 27 f.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24). Gerade die Vielfältigkeit von Infektionsgeschehen durch ganz unterschiedliche Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG – das IfSG gilt nicht ausschließlich für die aktuell gegenwärtige SARS-CoV-2-Pandemie, sondern erfasst allgemein alle anfallenden Infektionsgeschehen – spricht dafür, dass eine genauere Bestimmung der insoweit zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten und notwendigen Maßnahmen durch den Gesetzgeber kaum oder gar nicht möglich ist (vgl. im Ergebnis offenlassend VGH Mannheim, Beschl. v. 28.4.2020, a.a.O., juris Rn. 41).

Aus dem Wortlaut von § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 IfSG ergibt sich nach der erfolgten Gesetzesänderung zum 28. März 2020 nunmehr ausdrücklich, dass sogar allgemeine Ausgangs- und Betretungsverbote auf Grundlage der Vorschrift erlassen werden können. Damit

ist klarge stellt, dass die Vorschrift auch als Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen dient, die in besonders erheblichem Maße in Grundrechte eingreifen. Einer weitergehenden Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage bedarf es – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – nicht. Die Regelungsmaterie „Gefahrenabwehr“, zu der auch das Infektionsschutzgesetz gehört, erfordert einen weiten Gestaltungsspielraum der Verwaltung und eine flexible Handhabung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums. Gerade das Recht der Gefahrenabwehr benötigt daher sprachlich offen gefasste Ermächtigungen, deren Beschränkungen insbesondere aus den von Rechtsprechung und Schrifttum konkretisierten Leitlinien des Opportunitäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips resultieren. Liegen – wie vorliegend – neue, in ihrer Entwicklung nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbare Bedrohungslagen vor, ist daher jedenfalls für eine Übergangszeit der Rückgriff auf die Generalklausel selbst dann hinzunehmen, wenn es zu wesentlichen Grundrechtseingriffen kommt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020, 1 B 97/20, juris Rn. 34 m.w.N.).

bb) § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind von der Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG gedeckt.

Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist mit Blick auf die aktuellen Risikobewertungen des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts (RKI) im Hinblick auf Infektionsfälle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach wie vor der Fall. Es wurden zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Atemwegserkrankung, wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Weltweit sind derzeit mehr als 5,3 Millionen Menschen mit dem Krankheitserreger infiziert und mehr als 344.000 Menschen im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben (vgl. WHO, Coronavirus Disease (COVID-19)

Dashboard, veröffentlicht unter: <https://covid19.who.int>, Stand 26.5.2020). Aktuell sind im Bundesgebiet mehr als 179.000 Menschen infiziert und mehr als 8.300 Menschen im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben. In Hamburg sind mehr als 5.000 Personen infiziert und 241 Personen infolge der Erkrankung verstorben (vgl. RKI, COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit, veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand: 26.5.2020). Hamburg gehört nach dem Täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 25. Mai 2020 zu den Bundesländern mit den höchsten Inzidenzen (veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-25-de.pdf?__blob=publicationFile).

Zwar sind die Infektionszahlen in Hamburg rückläufig und es gab in der näheren Vergangenheit bereits Tage ohne festgestellte Neuinfektionen. Dennoch lassen sich nach wie vor Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider des Krankheitserregers SARS-CoV-2 feststellen. Hinzu kommt, dass in Folge der nach § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO seit dem 13. Mai 2020 wieder zulässigen Öffnung von Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben vermehrt wieder Touristen nach Hamburg kommen werden, die Träger des Krankheitserregers sein können. Zudem ist davon auszugehen, dass die von der Antragstellerin veranstalteten Musikveranstaltungen auch Anwohner aus den umliegenden Bundesländern anziehen. Deshalb muss bei der Bewertung auch das überregionale Infektionsgeschehen einbezogen werden. Bei Beobachtung der deutschlandweiten Entwicklungen sowie auch des Infektionsgeschehens in Hamburg sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG aktuell noch immer erfüllt. Somit war die Antragsgegnerin zum Handeln sogar verpflichtet.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen räumt § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG der zuständigen Stelle (Verordnungs-)Ermessen ein. Die Ermessensausübung der Antragsgegnerin begegnet weder in Bezug auf die Art der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen (hierzu unter (a)) noch hinsichtlich der erfassten Maßnahmenadressaten durchgreifenden Bedenken (hierzu unter (b)). Darüber hinaus verstoßen die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere

sind die von der Antragstellerin beanstandeten Regelungen verhältnismäßig (hierzu unter (c)).

(a) Die Auslegung von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt bereits ihrem Wortsinn nach, dass Schließungen von Gewerbebetrieben als eine Schutzmaßnahme angeordnet werden können. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2012, a.a.O., juris Rn. 24; OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020, a.a.O., juris Rn. 41 m.w.N.). Die in § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 und Satz 2 IfSG vorgenommene Aufzählung ist damit schon dem Wortlaut nach nicht abschließend, sondern eine beispielhafte Aufzählung der denkbaren „notwendigen Schutzmaßnahmen“ im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 IfSG. Auch stehen § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 und Satz 2 IfSG nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in einem Spezialitätsverhältnis; vielmehr können alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 IfSG gestützt werden. Die in Satz 2 beispielhaft genannten Schutzmaßnahmen werden lediglich gesondert erwähnt, um einerseits ihre erhebliche Bedeutung hervorzuheben und andererseits Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen insoweit strafrechtlich ahnden zu können, siehe § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris Rn. 46 m.w.N.).

Dieses Ergebnis wird durch die Gesetzesmaterialien gestützt. Aus der Gesetzesbegründung des am 26. Juli 2000 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz ergibt sich, dass „die Vorschrift [des § 28 IfSG] [...] die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen [ermöglicht]. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt. Die bisher geltende Vorschrift des BSeuchG zählte einzelne Veranstaltungen in Räumen und Ansammlungen unter freiem Himmel beispielhaft auf. Auf diese Aufzählung wird nun verzichtet und stattdessen der Begriff ‚Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen‘ verwandt. Durch diese Beschreibung ist sichergestellt, dass alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, erfasst werden“ (BT-Drucksache 14/2530, S. 74

f.). Von dieser Befugnis sind auch Ansammlungen von Menschen in jeder Art von geschlossenen Räumen, also auch in Tanzlustbarkeiten und Konzerthäusern umfasst.

(b) Die Antragsgegnerin konnte die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Schließungsanordnung an die Antragstellerin als Adressatin richten, obwohl diese als juristische Person selbst nicht Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider des Krankheitserregers sein kann und in ihrem Betrieb bislang auch keine unmittelbaren Störer (insbesondere Mitarbeiter oder Gäste) festgestellt worden sind.

Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt, begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahin, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als "Störer" anzusehen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber auch (sonstige) Dritte ("Nichtstörer") Adressat von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, a.a.O., juris Rn. 25 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.5.2020, 13 MN 156/20, juris Rn. 25 m.w.N.).

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht maßgeblich ist insoweit allein der Bezug der durch die konkrete Maßnahme in Anspruch genommenen Person zur Infektionsgefahr. Dabei gilt für die Gefahrenwahrscheinlichkeit kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§§ 1 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die

Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Im Falle eines hochansteckenden Krankheitserregers, der bei einer Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen würde, drängt sich angesichts der schwerwiegenden Folgen auf, dass die vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts genügt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, a.a.O., juris Rn. 32). Nach der Risikobewertung des RKI im Täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 25. Mai 2020 besteht auch in Deutschland unverändert eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Trotz rückläufiger Ansteckungszahlen wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit „insgesamt als hoch“ eingeschätzt (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-25-de.pdf?__blob=publicationFile). Aufgrund dieser Bewertung besteht für die hier zu beurteilenden Adressaten der Verordnung ein hinreichend konkreter Bezug zu einer Infektionsgefahr (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.5.2020, a.a.O., juris Rn. 26).

Eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG kann sich daher auch gegen einen Nichtstörer wie die Antragstellerin richten, die als juristische Person selbst nicht krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sein kann (BVerwG, Urteil vom 22.3.2012, a.a.O., juris Rn. 26). Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in der derzeitigen Situation – eine Inanspruchnahme nur der infizierten und damit als Störer einzustufenden Personen bereits daran scheitert, dass deren Störereigenschaft oftmals nicht bekannt ist, weil aufgrund der verhältnismäßig langen Inkubationszeit der Erkrankung, häufig symptomlos verlaufender Infektionen und nicht flächendeckender Testungen der Infektionsstatus eines wesentlichen Teils der Bevölkerung offen sein dürfte (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2020, 14 E 1428/20, juris Rn. 51).

(c) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltene Schließungsanordnung für Gewerbebetriebe der Tanzlustbarkeit sowie Konzerthäuser und –veranstaltungsorte stellt sich unter Berücksichtigung des dem Ordnungsgeber eingeräumten Ermessensspielraums nicht als unverhältnismäßig dar.

Die Schließungsanordnung dient legitimen Zwecken. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der so genannten Corona-Pandemie dienen dem Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten für alle

Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpasssituationen im Gesundheitssystem, indem die Zahl derer, die aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion gleichzeitig erkranken, möglichst niedrig gehalten wird. Es soll dadurch auch möglich sein, nachzuverfolgen, mit wem Erkrankte Kontakt hatten und wen sie angesteckt haben könnten (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/13871384/warum-die-corona-massnahmen-noetig-sind/>, abgerufen am 26.5.2020). In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, dass sich die Zielsetzung der Antragsgegnerin nicht allein in einem mittelbaren Gesundheitsschutz durch das Freihalten von Behandlungskapazitäten erschöpft. Vielmehr liegt ein legitimer Zweck der Schutzmaßnahmen auch darin, durch eine Eindämmung des Virus unmittelbar das Leben derjenigen zu schützen, die im Falle einer Ansteckung trotz verfügbarer Behandlungskapazitäten versterben würden. Wie die oben wiedergegebenen Zahlen zeigen, führen Infektionen mit SARS-CoV-2 auch bei den bislang zu keinem Zeitpunkt erschöpften Behandlungskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland in zahlreichen Fällen zum Tode. Die Zielsetzung hat sich nicht geändert, seitdem die Antragsgegnerin die zunächst noch deutlich weiterreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit Ende April schrittweise aufgehoben hat (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/13871384/warum-die-corona-massnahmen-noetig-sind/>, abgerufen am 26.5.2020; VG Hamburg, Beschl. v. 22.5.2020, 2 E 2045/20, veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13931450/22a319991ae5caccd1b5f1dead275e62/data/2-e-2045-20-beschluss-vom-22-05-2020.pdf>).

Die Schließungsanordnung ist geeignet, diese legitimen Zwecke zu fördern. In der Begründung zur erstmaligen Schließung von Tanzlustbarkeiten und Konzerthäusern- und –veranstaltungsorten durch Ziffer 2 und 5 der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg in der ab dem 16. März 2020 gültigen Fassung, die in der seit dem 2. April 2020 gültigen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgegangen ist, hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass in den von der Schließung erfassten Betrieben aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko bestehe (Amtlicher Anzeiger Nr. 25 v. 15.3.2020, S. 335 f.). Dieses Risiko bezweckt die Antragsgegnerin durch die Schließungsanordnung zu eliminieren, wie sie ergänzend in ihrer Antragsrüge ausgeführt hat. Das Verbot diene der sogenannten sozialen Distanzierung zum Zwecke des

Gesundheits- und Lebensschutzes. Die Infektionsgefahr sei aufgrund der Nutzung des Betriebs bzw. des dortigen Angebots sehr hoch. Daher habe sie sich dafür entschieden, zunächst auf die Öffnung von Betrieben zu verzichten, die – wie der Verlauf der Infektionen am Beispiel von Ischgl, in Berlin aber auch in Südkorea gezeigt habe – zu sog. „Hotspots“ für die Verbreitung des Virus werden könnten.

Diese Einschätzung der Antragsgegnerin begegnet unter Berücksichtigung des ihr bei Beurteilung komplexer Gefahrenlagen zukommenden weiten Einschätzungsspielraums (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21) keinen durchgreifenden Bedenken. Durch die Schließungsanordnung werden Kontakte vieler Menschen auf begrenztem Raum vermieden, die ein unkontrolliertes Infektionsgeschehen auslösen können. Der Entscheidungsspielraum des Ordnungsgebers umfasst dabei auch die Strategie, durch schrittweise Lockerungen der Beschränkungen bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13927262/84bb3e94b1ba9a12e1cf82cd9c8bda57/data/5bs77-20a.pdf>; siehe auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.5.2020, 13 MN 156/20, juris Rn. 37). Ein solches stufenweises Vorgehen ist bei der Antragstellerin aufgrund der von ihr bereits vorgenommenen Lockerungsmaßnahmen zu erkennen.

Die Schließungsanordnung ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel musste sich der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung ihres weiten Einschätzungsspielraums nicht aufdrängen.

Schließlich erweist sich die Maßnahme auch als verhältnismäßig im engeren Sinne. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Antragstellerin durch die vorhandenen Umsatzeinbußen – auch wenn sie die finanzielle Last aktuell durch die Stundungsvereinbarung mit dem Verpächter der Räumlichkeiten sowie Kurzarbeit abmildern kann – in erheblicher Art und Weise in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und vermutlich auch Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG betroffen sein dürfte. Der erheblichen Beeinträchtigung der Grundrechte der Antragstellerin steht das verfassungsrechtliche Schutzgut der Gesundheit aus

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gegenüber, welches die vor allem wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin überwiegt. Dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen ist überragende Bedeutung beizumessen (OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 58/20, veröffentlicht unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13862342/598fad325916d67d2420221a59d08515/data/5bs58-20.pdf>).

Dies gilt insbesondere angesichts der zeitlich begrenzten Geltung der angegriffenen Regelungen bis zum 30. Juni 2020 (vgl. § 34 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Auch nach den mittlerweile zehnwöchigen Beschränkungsmaßnahmen und einer merklichen Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit besteht weiterhin die Gefahr, dass ohne Kontaktbeschränkungen die Infektionsgeschwindigkeit wieder sehr schnell zunimmt und es zu einer Überlastung des Gesundheitswesens kommt (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1744452/b94f2c67926030f9015985da586caed3/2020-04-16-bf-bk-laender-dاتا.pdf?download=1>, abgerufen am 26.5.2020). Das Virus ist nicht verschwunden und die Gefahr ist nicht vorbei. Das Infektionsgeschehen ist noch nicht stabil und kann wieder zunehmen. Hinzu kommt, dass sich die Folgen der Lockerungen erst nach einiger Zeit bemerkbar machen. Das liegt daran, dass es bis zu 14 Tage dauern kann, bis Infizierte Symptome zeigen. Menschen können ansteckend sein, ohne dass sie es wissen. Weil sich erst nach einiger Zeit zeigt, ob die Lockerungen zu einem höheren Infektionsrisiko führen, kann eine Rückkehr in ein teilweise normales Leben nur schrittweise erfolgen (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/13871384/warum-die-corona-massnahmen-noetig-sind/>, abgerufen am 26.5.2020; siehe auch RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText7, Stand: 22.5.2020).

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass gerade Tanz- und Musikveranstaltungen aufgrund der Vielzahl der zusammentreffenden Menschen in geschlossenen Räumen und des ausgelassenen Verhaltens der Besucher ein erhebliches Infektionsrisiko in sich tragen und sich schnell zu einem sogenannten „Hotspot“ entwickeln können (vgl. zu den Geschehnissen bei einer Karnevalssitzung im Kreis Heinsberg https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie_im_Kreis_Heinsberg sowie einer Tanzveranstaltung in

einer Berliner Diskothek <https://www.tagesspiegel.de/berlin/angesteckt-beim-feiern-17-von-48-berliner-coronavirus-infizierten-besuchten-club-trompete/25625436.html>, beide abgerufen am 26.5.2020). Aufgrund der körperlichen Aktivität beim Tanzen sowie der in der Regel hohen Raumtemperatur in Musikclubs kommt es typischerweise zu einer erhöhten Atemaktivität der Besucher verbunden mit einem höheren Ausstoß von Aerosolen, was bei einem Infizierten die konkret bestehende Gefahr birgt, erhebliche Virenmengen freizusetzen. Das RKI zählt Aerosole zu den neben der Tröpfcheninfektion wahrscheinlich relevanten Übertragungswegen des Erregers SARS-CoV-2 (vgl. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText7, Stand: 22.5.2020). Aufgrund der vorhandenen Lautstärke können Konversationen nur stattfinden, wenn die Besucher dicht zusammenstehen und sich gegenseitig ins Ohr sprechen. Weiterhin dürfte der mit diesen Veranstaltungen typischerweise einhergehende Alkoholkonsum enthemmend auf die Besucher wirken. Eine Einhaltung des geltenden Abstandsgebots ist daher nicht sichergestellt. Dies auch deshalb, weil die Bewegungsmuster und -Richtungen auf einer Tanzfläche für die Anwesenden kaum vorherzusehen sind. Tanz- und Musikveranstaltungen ziehen zudem – besonders im Bereich der Hamburger Reeperbahn – eine Vielzahl von Besuchern an, die in der Regel die ganze Nacht durchfeiern. Typischerweise kommt es dabei zu Kontakt mit vielen Freunden, aber auch noch unbekanntem anderen Menschen. Die Vielzahl der Besucher schafft in der Regel ein relativ anonymes Umfeld, in dem unbeschwert neue Bekanntschaften geknüpft werden können. Dies erschwert eine Nachverfolgung von Infektionsketten. Dass die Antragstellerin diese Risiken durch ein Infektionsschutzkonzept (zum Beispiel eine reduzierte Besucherzahl, die Einteilung der Tanzfläche mit Bodenmarkierungen oder die Beschränkung des Ausschanks auf alkoholfreie Getränke) zu reduzieren beabsichtigt, hat sie nicht dargelegt.

Die wirtschaftlichen Folgen für die Gewerbetreibenden können durch Hilfsprogramme der staatlichen Stellen etwas abgemildert werden. Einer Entschädigungsregelung unmittelbar in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unter dem Gesichtspunkt einer ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung bedarf es aus Sicht der Kammer schon deshalb nicht, weil es in Bezug auf die vorwiegend berufsregelnde Wirkung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an einem enteignungsgleichen Eingriff fehlen dürfte. Zudem unterliegen die Schließungen als dauerhaft eingreifende Maßnahmen

der Verpflichtung der Landesregierung zur fortlaufenden Überprüfung – insbesondere ob die Maßnahmen im Hinblick auf die Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus wirksam sind und wie sich die Schließungen für die Betroffenen auswirken (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.4.2020, a.a.O., juris Rn. 50).

II.

Der weitergehenden Anträge zu 2) und 4), der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unverzüglich so abzuändern, dass der Betrieb von Tanzlustbarkeiten, Konzerthäusern und –veranstaltungsorten erlaubt sein kann, ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Das bei verständiger Würdigung verfolgte Ziel der Antragstellerin, ihren Geschäftsbetrieb im [...] und in der [...] wieder aufnehmen zu können, kann sie bereits mit ihren obigen Feststellungsanträgen erreichen. Weiterer Rechtsschutz in Bezug auf ihr daneben verfolgtes Ziel, eine generelle Abänderung der Rechtsverordnung zu erreichen, die den Betrieb aller in Hamburg vorhandener Tanzlustbarkeiten, Konzerthäuser und –veranstaltungsorte ermöglichen würde, steht der Antragstellerin nicht zu. Denn dies käme einer unzulässigen „Popularklage“ gleich.

Darüber hinaus würden die Anträge zu 2) und 4) im Erfolgsfalle zu einer Umgehung der nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO bestehenden Möglichkeit, untergesetzliche Normen für unwirksam zu erklären bzw. vorläufig im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO außer Vollzug zu setzen, führen. Hierfür fehlt es in Hamburg allerdings an einer Öffnungsklausel im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 9.4.2020, 5 Es 4/20.N, n.v.; VG Hamburg, Beschl. v. 11.5.2020, 9 E 1919/20, juris Rn. 3 m.w.N.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt – da die Antragstellerin zu den eingetretenen und zu erwartenden Umsatzeinbußen keine Angaben gemacht hat – aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Dabei hat das Gericht für die Anträge zu 1) und 3) sowie zu 2) und 4) jeweils den Auffangwert festgesetzt. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache wurde von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren abgesehen.

[...]

[...]

[...]